

Satzung

der

Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

in der Fassung vom 20.06.2013

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;

- d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- f) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- g) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- h) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- i) Pflege der Heimatkunde.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich erklärt hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Gastmitglieder (C-Mitglieder) haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen

hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederplichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Ausschuss beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Ausschuss.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Er muß von einem Mitglied, das der Sektion seit mindestens ein Jahr angehört, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Sektionsgeschäftsstelle mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Ausschuss kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung binnen 6 Wochen ab Zugang des Ausschlusschreibens an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist das Mitglied ausreichend zu hören.

§13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Ausschusses zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Ausschuss zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliederbeitrag darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.
3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Ausschuss unter Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat; Vorstand und Beirat bilden zusammen den Ausschuss;
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand, Beirat, Ausschuss

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 16 **Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich.

§ 17 **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 26 Mitgliedern.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein, ausgenommen der Vertreter der Sektionsjugend.

§ 18 **Ausschuss**

1. Vorstand und Beirat bilden zusammen den Ausschuss und tagen gemeinsam.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied, das nicht dem Vorstand angehört im Laufe der Wahlperiode aus oder ist es auf längere Zeit verhindert die Geschäfte wahrzunehmen, so ist der Ausschuss berechtigt, dessen Amt durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
3. Die Ämter der Ausschussmitglieder sind Ehrenämter. Die Sektion kann besoldete Kräfte anstellen.
4. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über die Ausgaben im Rahmen des Voranschlags; für außerordentliche Ausgaben hat er die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 20 **Geschäftsordnung**

1. Der Ausschuss wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen schriftlich einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in § 15 Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende und mindestens 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/der Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden sowie vom/der Ersten bzw. Zweiten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

Mitgliederversammlung

§ 21 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. März die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der vom Ausschuss beschlossenen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen. Anträge von Mitgliedern auf Tagesordnungspunkte sind spätestens zum 1. November bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Der Ausschuss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 22 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Ausschusses entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand und Beirat (Ausschuss) zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) den Vorstand und Beirat (Ausschuss) und die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) über Weg- und Hüttenbauten zu beschließen;
 - g) die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Anteilscheinen zu genehmigen;
 - h) über Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten, unbeschadet der in §16 geregelten Vertretungsbefugnis zu beschließen;
 - i) die Satzung zu ändern;
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Eingebachte Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 23 Geschäftsordnung

1. Der/Die Erste oder bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den/die Erste/n bzw. Zweite/n Vorsitzenden sowie den/die Erste/n bzw. Zweite/n Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§24 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die abgeschlossene Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ihnen zusammen mit den Belegen und den Niederschriften der entsprechenden Protokolle mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Antragstellung über die Entlastung des Ausschusses.

§25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Mitgliederversammlung. Zu dieser müssen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auswärtige oder an der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.
2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 10. März 2008, 23. März 2009, 26.03.2012 und 25.03.2013.

Sektion Hochland des
Deutschen Alpenvereins e.V.



Stefan Dräxl
Erster Vorsitzender

Die Genehmigung durch den DAV erfolgt gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 h) DAV Satzung und gemäß der vorstehenden Satzung der Sektion Hochland § 4 f.